

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 7 Uhr erbeten.

Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 28.

Mittwoch, den 10. Juli

1861.

Zeitereignisse.

Berlin, 6. Juli. Der „Staats-Anz.“ veröffent-
licht folgende Proclamation des Königs:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u., thun kund und fügen zu wissen:

Nach Gottes Rathschlusse haben Wir den König-
lichen Thron Preußens bestiegen und Unseren Willen
feierlich kund gegeben, nach der Verfassung und den
Gesetzen des Königreichs die Uns durch die göttliche
Gnade anvertraute Regierung zu führen. Unsere Vor-
fahren in der Krone haben Uns das ehrwürdige Her-
kommen überliefert, daß den Königen Preußens beim
Regierungs-Antritt von dem Lande die Erbhuldigung
geleistet worden. Wir halten dieses Herkommen als ein
unverbrüchliches Anrecht Unserer Krone fest und wollen
es ebenso Unseren Nachfolgern in der Regierung ge-
wahrt wissen. In Betracht der Veränderungen aber,
welche in der Verfassung der Monarchie unter der reich
gelegneten Regierung Unseres vielgeliebten Bruders,
Königs Friedrich Wilhelm des Vierten Majestät hoch-
seligen Andenkens, eingetreten sind, haben Wir beschlos-
sen, an Statt der Erbhuldigung die feierliche Krönung
zu erneuern, durch welche von Unserem erhabenen Ahn-
herrn König Friedrich dem Ersten die erbliche Königs-
würde in Unserem Hause begründet worden.

„Indem Wir Uns im Angesichte Gottes in Demuth

beugen und den Segen des Allmächtigen für Uns und
Unser geliebtes Vaterland erslehen, wollen Wir durch
die Feier der Krönung in Gegenwart der Mitglieder
der beiden Häuser des Landtages und der sonst von Uns
zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres
Königreichs von dem geheiligten und in allen Zeiten
unvergänglichen Rechte der Krone, zu der Wir durch
Gottes Gnade berufen worden, Zeugniß ablegen und
von Neuem das durch eine glorreiche Geschichte ge-
knüpfte Band zwischen Unserem Hause und dem Volke
Preußens befestigen.

Wir werden demnach in Gemeinschaft mit der Kö-
nigin Unserer Gemahlin Unsere feierliche Krönung im
Monat October dieses Jahres in Unserer Haupt- und
Residenzstadt Königsberg vollziehen und behalten Uns
vor, über die Ausführung der Krönung, sowie über den
bei unserer Rückkehr in Unsere Haupt- und Residenz-
Stadt Berlin zu haltenden feierlichen Einzug die wei-
teren Bestimmungen zu erlassen.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt
Berlin, am dritten des Monats Juli Eintausend Acht-
hundert Ein und Sechzig.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald.
v. der Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth.“